

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux Associazione Svizzera dei Veterinari Cantonali

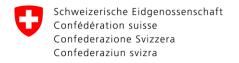
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

# Leitfaden über den Tierschutz bei Hirschen

1. September 2023





VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux Associazione Svizzera dei Veterinari Cantonali

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

### Leitfaden

über den

### Tierschutz bei Hirschen

vom 01.09.2023

Version 1.0

Dieser Leitfaden dient zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 2. Februar 2015 (WildtierV)
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vom 8. November 2021 (VTSchS)
- Fachinformation Tierschutz 4.2: Landwirtschaftliche Hirschhaltung vom April 2017
- <u>Technische Weisungen des BLV über den Tierverkehr bei Klauentieren und Equiden vom 12.</u> September 2011

Darüber hinausgehende Haltungsempfehlungen wurden abgeleitet aus:

- TVT Merkblatt 140 Artgemäße Haltung von Gehegewild von 2013

Dieser Leitfaden ist gültig ab 1.1.2024.

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen					
Kon	Kontrollpunkte4				
	•				
1.	AUSBILDUNG, BEWILLIGUNGEN UND MELDEPFLICHT	4			
2.	MINDESTABMESSUNGEN	5			
3.	BELEGUNG DER GEHEGE	5			
4.	BÖDEN UND WEIDE	6			
5.	ZÄUNE UND STEUERUNGSVORRICHTUNGEN	7			
6.	WITTERUNGSSCHUTZ	8			
7.	FEGEBÄUME, ÄSTE UND SUHLE	8			
8.	LICHT UND LÄRM				
9.	VERSORGUNG MIT FUTTER UND WASSER	9			
10.	GRUPPENHALTUNG UND SOZIALKONTAKT	10			
11.	VERLETZUNGEN UND TIERPFLEGE	11			
12.	TRANSPORT, BETÄUBEN UND TÖTEN	12			
13.	Sonstiges	13			
Anh	hang: Mindestabmessungen	14			

# Allgemeine Bestimmungen

### Zweck des Leitfadens

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen. Wohlergehen ist gegeben, wenn die Tiere so gehalten und ernährt werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihren Anpassungsfähigkeiten nicht überfordert sind. Ausserdem hat der / die Tierhaltende durch Haltung und Management dafür zu sorgen, dass die Tiere klinisch gesund sind, die Tiere artgemässes Verhalten zeigen können und Schmerzen, Leiden und Angst vermieden werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Veterinärdienst Schweiz erarbeitet. Er gilt als Fachstandard zur Beurteilung der tiergerechten Haltung von Hirschen. Er stützt sich auf bestehende rechtliche Grundlagen und zeigt auf, wie allgemeine Artikel der Tierschutzgesetzgebung in der Vollzugspraxis auszulegen sind. Den kantonalen Veterinärdiensten dient der Leitfaden als Grundlage für einen harmonisierten Vollzug. Er unterstützt Tierhaltende und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte bei der Einhaltung der Anforderungen für eine tiergerechte Haltung von Hirschen.

### **Definition Hirsche**

Wild der Ordnung Paarhufer (Artiodactyla) und der Familie Hirsche (Cervidae).

Dieser Leitfaden betrifft Hirsche der Arten Rothirsch (*Cervus elaphus*), Damhirsch (*Dama dama*) und Sikahirsch (*Cervus nippon*), welche in Gehegen und zur Fleischgewinnung oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

### Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche M\u00e4ngel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschr\u00e4nkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende M\u00e4ngel stellen in der Regel eine starke Vernachl\u00e4ssigung oder \u00dcberforderung der Anpassungsf\u00e4higkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

### Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

- Einzeltiere sind mager.
- Einzeltiere haben ein struppiges Fell.

### Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- Die Besatzdichte ist zu hoch, sodass der Grossteil der Ration nicht über die Weide gedeckt werden kann.
- Mehrere Tiere sind mager und/oder haben ein struppiges Fell, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Einzeltiere weisen Verletzungen auf, die durch defekte Zäune oder Gitter um Bäume entstanden sind.

### Im Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass ein Abschuss erfolgte.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, Festliegen, hochgradig lahm), ohne dass ein Abschuss erfolgte.
- Die Klauen eines oder mehrerer Tiere sind massiv zu lang.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

## Kontrollpunkte

# 1. Ausbildung, Bewilligungen und Meldepflicht

Rechtliche Grundlagen Art. 85 TSchV, Art. 90 TSchV, Art. 91 TSchV, Art. 93 TSchV, Art. 95

TSchV, Art. 96 TSchV, Art. 195 TSchV, Art. 197 TSchV; Art. 8 TSV

Weitere Grundlagen Fachinformation 4.2 Landwirtschaftliche Hirschhaltungen

### Erfüllt wenn:

✓ eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes für Wildtierhaltung vorliegt 1) a);

- ✓ die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person den Nachweis einer fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildung oder einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA <sup>2) 3)</sup> nachweisen kann <sup>b)</sup>;
- ✓ bei Wildtierhaltungen mit mehreren Tierarten sowie bei gewerbsmässigem Handel eine Ausbildung zum Tierpfleger <sup>4)</sup> absolviert wurde;
- ✓ die Tierhaltung bei der Tierverkehrsdatenbank registriert ist d);
- ✓ eine Tierbestandeskontrolle bzw. ein Tierverzeichnis geführt wird <sup>5)</sup>.
- ✓ in gewerbsmässigen Haltungen, die öffentlich zugänglich sind,
  - eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand betreut und
  - ✓ eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung berät.

### Anmerkungen

- 1) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zwei Jahre für private Tierhaltungen und zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
- 2) Im Falle einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA muss diese vom BLV anerkannt sein (FBA für Hirschhalter) °).
- 3) Landwirtschaftliche Berufe nach Art. 194 TSchV gelten bezüglich der Haltung von Hirschen und anderen Wildtieren nicht als fachspezifisch.
- 4) Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger gelten Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis; einem Fähigkeitsausweis für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.
- 5) Hirsche müssen spätestens dann mit der offiziellen Ohrmarke gekennzeichnet werden, wenn sie lebend den Bestand verlassen, respektive nach der Weidetötung in einen Schlachtbetrieb verbracht werden.

- a) In der Regel ist zudem eine baurechtliche Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons für die Zäune und allfällige Bauten wie Unterstände sowie eine forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich, z.B. für Gehege nahe am Wald. Je nach Kanton oder Gemeinde sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen.
- b) Vom BLV nicht anerkannte Ausbildungen ohne FBA können vom Kanton anerkannt werden. Kantone können beispielsweise bei Haltern, welche über eine mehrjährige Erfahrung in der Hirschhaltung verfügen, von einer FBA Pflicht absehen.
- c) Bei einem Halterwechsel sollte vor Übernahme der Haltung ein Gesuch zur Bewilligung eingereicht werden. Im Rahmen dieser Bewilligungsanpassung werden die Ausbildungsanforderungen überprüft.
- d) Die Technischen Weisungen des BLV über die Kennzeichnung von Klauentieren enthalten detaillierte Informationen zur Tierbestandeskontrolle.

# 2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 Abs. 1 TSchV, Anhang 2 Tab. 1 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 4.2 Landwirtschaftliche Hirschhaltungen

### Erfüllt wenn:

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Gehegen für alle auf dem Betrieb befindlichen Hirsche nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind <sup>a) b)</sup>.

### Hinweise

- a) Zusätzliche Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Haltung können in der Bewilligung zur gewerbsmässigen Wildtierhaltung enthalten sein.
- b) Die Tierschutzkontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Tierhalter/in ab: Anpassungen am Gehege werden überprüft. Wurden keine bewilligungswirksamen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel ergeben.
- c) Sind bewilligungswirksame Anpassungen geplant, sind diese dem kantonalen Veterinäramt zu melden.

# 3. Belegung der Gehege

Rechtliche Grundlagen Art. 9 TschV, Art. 10 TSchV, Art. 24 TSchV, Art. 95 Abs. 1 Bst. a-c

TSchV, Anhang 2 Tab. 1 TSchV; Art. 2 WildtierV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

- ✓ ein Aussengehege mit einem künstlichen oder natürlichen Witterungsschutz oder einem Stall vorhanden ist:
- ✓ nicht mehr Tiere gehalten werden als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist;
- ✓ die Anzahl Tiere pro Fläche dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist, sodass die Grasnarbe das ganze Jahr über erhalten bleibt <sup>a) b)</sup>.

- a) Weidehaltung setzt ein gutes Management der Futterflächen voraus, damit die Grasnarbe das ganze Jahr erhalten bleibt. Die Weide soll den Futterbedarf zu einem überwiegenden Teil ganzjährig decken. Muss ganzjährig zugefüttert werden, deutet dies auf eine nicht ausreichende Grasnarbe bzw. zu hohe Belegdichte hin.
- b) Die Agridea stellt Unterlagen bereit, welche zur Berechnung der Bestandesgrösse pro Hektare für mittelgrosse und grosse Hirsche hinzugezogen werden können. Als Richtwert haben sich 8–10 adulte Tiere und deren Kälber pro Hektare bewährt.

# 4. Böden und Weide

Rechtliche Grundlagen Art. 7 Abs. 3 TSchV, Anhang 2 Tab. 1 Ziff. 52 TSchV; Art. 2 WildtierV,

Art. 3 WildtierV, Art. 8 WildtierV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

√ die Böden gleitsicher sind;

- √ keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind;
- √ keine morastigen Böden vorhanden sind a);
- ✓ stark begangene Stellen so gestaltet sind, dass sie die Klauenabnutzung ¹) ermöglichen;
- √ während der Setzzeit die Vegetation im Gehege den Kitzen genügend Deckung bietet.

### Anmerkuna

1) Dafür eignet sich auf Naturböden zum Beispiel Kies, Splitt oder Mergel.

### **Hinweise**

a) Morastige Böden kommen vor allem an stark begangenen Stellen wie Futter- und Tränkestellen sowie entlang von Zäunen und vor Toren vor.

## 5. Zäune und Steuerungsvorrichtungen

Rechtliche Grundlagen Art. 7 TSchV; Art. 9 WildtierV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

- √ der Grundriss des Geheges keine spitzen Winkel aufweist;
- ✓ Zäune so gebaut sind, dass keine Tiere aus dem Gehege entweichen können und unerwünschte Tiere sowie Unbefugte ferngehalten werden;
- ✓ Aussenzäune von Hirschgehegen mindestens 2 m hoch sind <sup>a)</sup>;
- ✓ in öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen den Besucherinnen und Besuchern das unkontrollierte Füttern verboten ist;
- ✓ Zäune für die Tiere gut erkennbar b) sind;
- ✓ die Maschenweite so gewählt ist, dass sich geweihtragende Hirsche nicht im Zaun verfangen können und der untere Zaunbereich geeignete engere Maschen aufweist c), damit Jungtiere nicht durchrutschen oder durchschlüpfen können d) e);
- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere <sup>1)</sup> vorhanden sind;
- √ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind;
- ✓ Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind.

### Anmerkung

1) Allenfalls können stromführende Zäune ausserhalb der Gehege verwendet werden, um unerwünschte Tiere und Unbefugte fernzuhalten.

- a) Je nach Hirschart, Geländerelief (Hangneigung) und topografischer Lage (Schnee) der Gehege kann der zuständige kantonale Veterinärdienst im Einzelfall Zäune fordern, die über die Mindesthöhe von 2 m hinausgehen. Für Rothirschgehege werden 2.5 m hohe Zäune empfohlen.
- b) Hirsche verfügen über eine gute Sehkraft. Sind Zäune jedoch beispielsweise überwachsen, sind sie für Hirsche schlecht erkennbar und können eine Verletzungsgefahr darstellen.
- c) Auf den untersten rund 50 cm hat sich eine Maschenweite von 15 cm bewährt.
- d) Bei zu grossen Maschenweiten besteht für Jungtiere die Gefahr, dass sie mit dem Kopf oder einem Bein durch die Maschen gelangen und hängen bleiben. Wenn Kälber nahe am Zaun gesetzt werden, besteht das Risiko, dass sie mit noch feuchtem Fell zwischen zu weiten Maschen hindurchrutschen und ausserhalb des Geheges vom Muttertier nicht versorgt werden können.
- e) Vorzugsweise wird Knotengitter oder Diagonalgeflecht mit einer Drahtstärke von mindestens 2 mm verwendet. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Zaun gut verankert ist, auch um das Hinausrutschen von neugeborenen Kälbern unter dem Zaun hindurch zu verhindern.

# 6. Witterungsschutz

Rechtliche Grundlagen Art. 6 TSchV, Art. 7 TSchV, Anhang 2 Tab. 1 Ziff. 8 TSchV; Art. 3 Wild-

<u>tierV</u>

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

✓ Hirschen bei starker Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Kälte oder starkem Wind ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz <sup>a)</sup> oder ein Stall zur Verfügung steht;

- ✓ der Witterungsschutz allen Tieren Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- ✓ der Witterungsschutz allen Tieren der Gruppe gleichzeitig genügend Platz zu arttypischem Ruhen und Liegen bietet <sup>b) c)</sup>.

### **Hinweise**

- a) Dam-, Sika- und Rothirsche gelten als winterhart. Sie sind deshalb nicht zwingend auf einen Stall angewiesen. Ein Witterungsschutz ist jedoch erforderlich. Ein Unterstand sollte auf mindestens zwei Seiten geschlossen und überdacht sein.
- b) Hirsche haben eine relativ grosse Individualdistanz und liegen ohne Körperkontakt. Die für Ställe und Innengehege genannten Flächen (siehe Anhang Mindestabmessungen) sind ein guter Anhaltspunkt zur Gestaltung eines Unterstandes.
- c) Eine Strukturierung des Unterstandes kann dazu beitragen, dass kleinere und schwächere Tiere nicht bedrängt oder im Zugang zum Unterstand und allenfalls zum Futter eingeschränkt werden. Hierzu gehören zum Beispiel ein zweiter Eingang / Ausgang (je nach Grösse und Lage des Unterstands), für alle Tiere gleichzeitig zugängliche Fütterungseinrichtungen sowie ein Schlupf oder eine Rückzugsmöglichkeit für Jungtiere und Weibchen.

# 7. Fegebäume, Äste und Suhle

Rechtliche Grundlagen Art. 3 Abs. 1–3 TSchV, Anhang 2 Tab. 1 Ziff. 29 und 30 TSchV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

- ✓ den Hirschen Fegebäume und Äste dauernd zur Verfügung stehen, damit den Tieren Beschäftigung, Geweih- und Fellpflege ermöglicht wird <sup>a)</sup>;
- ✓ Rot- und Sikahirsche jederzeit Zugang zu einer Suhle haben b).

- a) Büsche und Bäume erfüllen eine Funktion als Witterungsschutz und dienen zudem zum Geweihfegen und -schlagen. Gibt es keinen ausreichenden natürlichen Bewuchs im Gehege, müssen zusätzliche Äste und Zweige zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Suhle sollte einen Durchmesser von mindestens 3 m haben, damit sich ein Hirsch darin wälzen kann. Die Stelle sollte ganzjährig feucht sein und eine Tiefe von ca. 30 cm aufweisen, welche die Bildung von Morast zulässt.

### 8. Licht und Lärm

Rechtliche Grundlagen Art. 3 TSchV, Art. 12 TSchV, Art. 95 Abs. 1 Bst. c TSchV; Art. 4 WildtierV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

✓ in Ställen oder Unterständen mit Tageslicht eine Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität erreicht wird, die den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum angepasst sind;

✓ Hirsche nicht über längere Zeit übermässigem Lärm <sup>1)</sup> ausgesetzt sind.

### Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

HI	nw	eis/	e

# 9. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen Art. 3 Abs. 1–3 TSchV, Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV; Art. 2 WildtierV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

- ✓ jedes Tier unabhängig von seiner hierarchischen Stellung Zugang zu genügend Futter in guter Qualität hat ¹)²);
- ✓ bei Bedarf zusätzlich zur Weide Raufutter angeboten wird;
- ✓ Futter, welches zusätzlich zur Weide angeboten wird, den Bedürfnissen der Tiere bezüglich Menge, Qualität und Struktur entspricht <sup>a)</sup>;
- ✓ Hirsche jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben.

### Anmerkungen

- 1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Hirsche keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.
- 2) Ein Kälberschlupf stellt sicher, dass auch Jungtiere genügend Kraft- und Raufutter aufnehmen können. Verschiedene und gut eingerichtete Futterstellen können einen Kälberschlupf ersetzen.

### Hinweise

a) Es empfiehlt sich, Kraft- und Raufutter in mehreren geeigneten Trögen respektive Raufen anzubieten, damit es sauber bleibt.

# 10. Gruppenhaltung und Sozialkontakt

Rechtliche Grundlagen Art. 3 TSchV, Art. 9 TSchV, Art. 13 TSchV, Anhang 2 Tab. 1 Ziff. 27

**TSchV** 

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

✓ Hirsche zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden <sup>a) b)</sup>;

- ✓ die Möglichkeit besteht, männliche Tiere abzutrennen, oder Fluchtmöglichkeiten für weibliche Tiere und Jungtiere vorhanden sind;
- ✓ Stiere nur zur Vermeidung von Verletzungen in der Brunftzeit einzeln gehalten werden.

- a) Die Haltung mehrerer Arten in einem Gehege ist aufgrund der Verletzungsgefahr nicht empfohlen.
- b) Durch ein reguliertes Geschlechterverhältnis, rechtzeitiges Abschiessen von verletzten Tieren sowie Aussortieren der Spiesser und alten Stiere kann die Zahl von Verletzungen durch soziale Auseinandersetzungen verringert werden.

## 11. Verletzungen und Tierpflege

Rechtliche Grundlagen Art. 3 TSchV, Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV, Art. 5 Abs. 1–3 TSchV, Art. 6

TSchV, Art. 7 TSchV, Art. 93 TSchV; Art. 8 Abs. 4 WildtierV

Weitere Grundlagen —

### Erfüllt wenn:

√ Hirsche nicht vernachlässigt, misshandelt oder unnötig überanstrengt werden;

- ✓ keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere ihrem Zustand entsprechend behandelt oder getötet werden a);
- ✓ Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ durch art- und bedürfnisgerechtes Management Verletzungen und Krankheiten soweit möglich vorgebeugt werden;
- ✓ Zur Absonderung kranker oder verletzter Tiere, zum Lebendfang und zum Abschuss geeignete Einrichtungen wie Absperrgehege und Fangvorrichtungen eingerichtet werden können ¹);
- ✓ Einrichtungen und der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden, insbesondere in Bezug auf den Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;
- ✓ keine Tiere mit übermässigem Klauenwachstum <sup>b)</sup> vorhanden sind;
- ✓ regelmässig eine Tierbestandeskontrolle erfolgt <sup>2) c)</sup>;
- ✓ ein Verdacht auf meldepflichtige Tierseuchen oder tot aufgefundene Hirsche einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden.

### Anmerkungen

- 1) Falls diese nicht fest installiert sind, müssen sie im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen
- Entwichene Hirsche sind unverzüglich dem Wildhüter, der örtlichen Polizei und dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Dabei hat die Tierhalterin oder der Tierhalter den Eigentumsanspruch nachzuweisen (z.B. über das Tierverzeichnis).

- a) Die tierärztliche Überwachung eines Hirschbestandes beschränkt sich in der Regel auf prophylaktische Behandlungen oder Abklärung von Bestandesproblemen wie z.B. Parasitenkontrolle oder gehäufte Jungtiersterblichkeit. Kranke oder verunfallte Hirsche sowie Kümmerer sollen durch Abschuss erlöst werden.
- b) Der notwendige Klauenabrieb muss durch die geeignete Gestaltung der Gehegeböden gewährleistet sein, da Klauenpflege bei Hirschen nicht möglich ist.
- c) Es hat sich bewährt, die Kälber in den ersten Lebenstagen jahrgangsweise mit unterschiedlichen Farbmarken zu kennzeichnen und die Farbe im Tierverzeichnis einzutragen. (Die Farbmarken vereinfachen die Identifizierung der schlachtreifen Tiere).

## 12. Transport, Betäuben und Töten

Rechtliche Grundlagen Art. 160 Abs. 5 TSchV, Art. 177 TSchV, Art. 178 TSchV, Art. 179 TSchV,

Art. 179a Abs.1 Bst. h TSchV, Art. 179b—d TSchV; Art. 11b TSV, Art. 12 TSV; Art. 6 VTSchS, Art. 7 VTSchS, Art. 10 VTSchS, Art. 12 VTSchS,

Anhang 2 VTSchS

Weitere Grundlagen Fachinformation 4.2 Landwirtschaftliche Hirschhaltungen

### Erfüllt, wenn:

✓ Hirsche nicht lebend transportiert werden, wenn sie nicht vorgängig an das Verladen gewöhnt wurden ¹) a);

- ✓ Hirsche nur unter Betäubung getötet werden <sup>2) 3)</sup>;
- ✓ Hirsche mit Bolzenschuss oder Kugelschuss <sup>4) 5)</sup> in das Gehirn betäubt werden <sup>c)</sup>;
- ✓ der Abschuss unter der Verantwortung des Bewilligungsinhabers erfolgt <sup>6)</sup>;
- ✓ für den Abschuss von Hirschen geeignete Einrichtungen wie versteckte Hochsitze oder Schiessfenster aus Gebäuden (z.B. aus dem Unterstand) vorhanden sind <sup>e)</sup>;
- √ das Tier nach dem Abschuss unverzüglich entblutet wird;
- ✓ das Entbluten durch Öffnen beider Halsschlagadern oder durch einen Bruststich erfolgt;
- ✓ sich die Tiere bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug in einem Zustand der Empfindungsund Wahrnehmungslosigkeit befinden <sup>f) g)</sup>.

### Anmerkungen

- 1) Für jeden Transport von Hirschen muss das offizielle Begleitdokument für Klauentiere ausgestellt werden b).
- 2) Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden zur Empfindungsund Wahrnehmungslosigkeit der Tiere führen. Dieser Zustand muss bis zum Tod anhalten.
- 3) Wer Wirbeltiere tötet, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können.
- 4) Nur der Kopfschuss ist erlaubt. Der Blattschuss ist zur Betäubung verboten.
- 5) Nach Möglichkeit ist ein Schalldämpfer zu verwenden d.
- 6) Der Bewilligungsinhaber kann eine andere Person, die jagdberechtigt ist oder über regelmässige Schiesspraxis verfügt, mit dem Abschiessen beauftragen. Die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten VTSchS enthält u.a. Vorschriften zum erlaubten Kaliber und der Abschussdistanz.

- a) Der Transport von Hirschen ist nur bei Zuchttieren üblich und wird einzeln durchgeführt. Nicht transportiert werden sollen Hirsche in der Bast oder in der Brunft, hochtragende und weibliche Tiere innerhalb der ersten 7 Tage nach der Geburt sowie Kälber mit noch nicht verheilter Nabelwunde. Eine Anbindung am Geweih ist nicht zulässig.
- b) Die Tiere sind unter dem Begriff "Schalenwild" zu deklarieren.
- c) In der Praxis hat sich der Abschuss im Gehege aus geeigneter Distanz durchgesetzt.
- d) Der Einsatz eines Schalldämpfers kann dazu führen, dass beim Abschuss eines Tieres aus der Gruppe die anderen Tiere nicht in Panik geraten und beim Tod eines Nachbartiers ruhiger bleiben. Schalldämpfer bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde (z.B. Polizeidienststelle, Jagdbehörde).
- e) Für den Abschuss ist zudem die Topografie des Geländes zu berücksichtigen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich die Gehege entlang von Wanderwegen oder in der Nähe von Wohnhäusern und andern von Menschen genutzten Gebäuden befinden.
- f) Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Betäubung enthält die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten VTSchV.
- g) In der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK sind der Abschuss von Hirschen im Gehege und der Umgang mit dem Schlachttierkörper geregelt. Sie enthält ebenso alle relevanten Vorgaben betreffend Schlachttieruntersuchung und Fleischkontrolle.

# 13. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 16 TSchV

Weitere Grundlagen —

### Hinweise

 Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).

# **Anhang: Mindestabmessungen**

Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung und Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren.

### A Flächen

	Dam- / Sikahirsch	Rothirsch
Fläche Aussengehege 1): Gruppen bis 8 Tiere 2), insgesamt m2 Gruppen von mehr als 8 Tieren für jedes weitere Tier, m2	500 60	800 80
Fläche Innengehege 3), pro Tier, m <sup>2</sup>	4	6
Witterungsschutz 4)	Alle Tiere der Gruppe finden gleichzeitig Platz zum Liegen.	

### Anmerkungen

- 1) Diese Mindestflächen gelten für ganz oder teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 2) Die Flächenmasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in der Tabelle genannte Zahl von Tieren darin gehalten werden. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.
- 3) Ein Innengehege (Stall) ist für Dam-, Sika- und Rothirsche nicht zwingend. Alternativ muss jedoch ein vorschriftsgemässer Witterungsschutz vorhanden sein.
- 4) Die Mindestabmessungen für Innengehege dienen als Anhaltspunkt für die Mindestabmessungen des Witterungsschutzes. Für Damhirsche ist 1 m² pro Tier ausreichend.

# B Fütterung und Tränken

### **Hinweis**

- Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Hirsche keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.